



**Geschäftszeichen:**

AUWR-2023-273543/13-Wa/Hei  
AUWR-2023-273576/11-Wa/Hei  
AUWR-2023-273559/11-Wa/Hei

**Bearbeiterin:** MMag. Astrid Wagner  
**Tel:** (+43 732) 77 20-13485  
**Fax:** (+43 732) 77 20-213409  
**E-Mail:** [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

**Linz, 2. Oktober 2023**

- 1.) Wassergenossenschaften Viecht III und Wassergenossenschaft Oberfallholz;  
DP „Tiefbehälter und Brunnen Fallholz“;  
geplanter Brunnen Fallholz samt Tiefbehälter  
Fallholz auf Gst.Nr. 2758, KG Windern  
(GZ 2023-273543)
- 2.) Wassergenossenschaft Viecht III;  
DP „Leitungsnetz WG Viecht III“;  
geplante Errichtung von Wasserleitungen  
(GZ 2023-273576)
- 3.) Wassergenossenschaft Oberfallholz;  
DP „Anschluss Ortsnetz WG Oberfallholz“;  
geplante Errichtung von Wasserleitungen  
(GZ 2023-273559)

wasserrechtliche Bewilligung und Festlegung  
eines Schutzgebietes

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Wassergenossenschaft Viecht III und der Wassergenossenschaft Oberfallholz um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des sog. Brunnens Fallholz samt Tiefbehälter auf dem Gst.Nr. 2758, KG Windern, sowie für die Errichtung von Wasserleitungen (samt Nebenanlagen) gemäß den in den Detailprojekten „Tiefbehälter und Brunnen Fallholz“, „Leitungsnetz WG Viecht III“ und „Anschluss Ortsnetz WG Oberfallholz“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen.*

*Zum Schutz des geplanten Brunnens Fallholz soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|                                                  |                                  |
|--------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Gemeindeamt Desselbrunn</b>    |                                  |
| <b>Datum:</b><br><b>Montag, 23. Oktober 2023</b> | <b>Zeit:</b><br><b>09:00 Uhr</b> |



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

## **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

### **a) geplante Wasserversorgungsanlagen:**

Die Wassergenossenschaft (WG) Viecht III und die Wassergenossenschaft (WG) Oberfallholz beabsichtigen die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des Brunnens Fallholz samt Tiefbehälter auf dem Gst.Nr. 2758, KG Windern, gemäß den im Detailprojekt „Tiefbehälter und Brunnen Fallholz“ dargestellten Anlagen zur genossenschaftlichen Trink- und Nutzwasserversorgung. Dabei sollen aus dem Brunnen insgesamt max. 8,3 l/s, 175 m³/d bzw. 35.590 m³/a entnommen werden. Zudem beabsichtigt die WG Oberfallholz die Errichtung und den Betrieb einer Transportleitung und den Anschluss an das bestehende Wasserleitungsnetz gemäß den im Detailprojekt „Anschluss Ortsnetz WG Oberfallholz“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen und die WG Viecht III die Errichtung und den Betrieb einer Transportleitung und eines Versorgungsleitungsnetzes gemäß dem Detailprojekt „Leitungsnetz WG Viecht III“.

Nach Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlagen sollen der bestehende Brunnen der WG Viecht III und der bestehende Brunnen der WG Oberfallholz aufgelassen werden.

Hinsichtlich der geplanten Anlagen und Maßnahmen haben die WG Viecht III und die WG Oberfallholz unter Vorlage der oa. Projektunterlagen (ausgearbeitet durch die WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz) um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

## b) geplante Schutzgebietsfestlegung:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen dem Stand der Technik entsprechenden, ausreichenden Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlage Brunnen Fallholz zu gewährleisten, wird zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festzusetzen sowie diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein.

In den von der WG Viecht III und WG Oberfallholz vorgelegten Unterlagen zum Detailprojekt „Tiefbehälter und Brunnen Fallholz“ ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch die mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen, etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen samt Beschreibung entnommen werden. **Beiliegend finden Sie einen Lageplan, auf dem diese vorgeschlagenen Schutzzonen III und I ersichtlich gemacht sind.**

Diese Vorschläge werden bei der mündlichen Verhandlung am 23.10.2023 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** sind dem von der WG Viecht III und der WG Oberfallholz vorgelegten Schutzgebietsvorschlag folgende Vorschläge zu entnehmen:

### „Schutzzone III (weitere Schutzzone):

#### **Verbote:**

1. *Weitere Grundwasserentnahmen; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch die WG Oberfallholz, die WG Viecht III sowie der Energie AG und dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen*
2. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) mit einer Tiefe von mehr als 3 m; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgungen und der Wasserversorgung der Energie AG sowie dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen*
3. *Durchörterungen wie Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m, ausgenommen für die ggst. Wasserversorgungen oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen*
4. *Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer*
5. *Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten sowie gering verunreinigte Dachwässer*
6. *Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen*

7. *Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, wenn sie die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können; Motorsporteinrichtungen*
8. *Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten*
9. *Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß Anhang 2 VwVws vom 17. Mai 1999 eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden; ausgenommen Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge*
10. *Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung*
11. *Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung*
12. *Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)*
13. *Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1.500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen; ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind*
14. *Eingriffe und Veränderungen an Oberflächengewässern, die die natürliche Wechselwirkung mit dem Grundwasser in maßgeblichem und nachhaltigem Umfang beeinträchtigen können*
15. *Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei der sachgerechten Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; sobald ein Aktionswert überschritten wird, ist das Mittel verboten*

#### **Gebote:**

1. *Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie aktiv betriebene Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der Behörde zu übermitteln. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen*
2. *Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen*
3. *Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen*

#### **Schutzzone I.(Fassungszone):**

##### **Verbote:**

1. *Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.*
2. *Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege.*

3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### **Gebote:**

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

#### **geplante allgemeine Anordnungen an die WG Viecht III und die WG Oberfallholz betreffend das Schutzgebiet:**

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch gut sichtbare Markierungen dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an beiden Seiten des Schutzgebietes im Bereich der Gemeindestraße dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

#### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

- **Detailprojekt „Tiefbehälter und Brunnen Fallholz“ (samt Schutzgebietsvorschlag)**
- **Detailprojekt „Leitungsnetz WG Viecht III“**
- **Detailprojekt „Anschluss Ortsnetz WG Oberfallholz“**

jeweils ausgearbeitet durch WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Gemeindeamt Desselbrunn **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0767/33713)

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Desselbrunn
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Gemeinde Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.